

§. 2.

Die Abgabe soll in Vier Prozent von dem Betrage der Erbschaft oder des Vermächtnisses bestehen und zu Kirchen- und Schulzwecken im Lande verwendet werden.

Von Erbschaften, welche auf Beschwäner oder Beschwänerkinder des Erblassers übergehen, sollen nur zwei Prozent erhoben werden.

§. 3.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vererbung auf dem Grunde gesetzlicher Erbfolge oder legitimer, widerruflicher Verfügung beruht und ob das Vermächtniß als Legat, Fideikommiß oder Schenkung auf den Todesfall oder endlich durch unwiderrufliche vertragmäßige Zuwendung auf den Todesfall hinterlassen worden ist.

Auch von erlösten Verlassenschaften ist die Abgabe zu entrichten.

§. 4.

Von dieser Abgabe bleiben:

- 1) inländische Kirchen und milde Stiftungen in Ansehung der ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnisse mit Einschluß der zu frommen und gemeinnützigen Zwecken oder Behufs der Studien ausgesetzten Vermächtnisse und Pensionen.
- 2) Erbschaften und Vermächtnisse, die unter fünfzig Thälern betragen.

§. 5.

Die unter Nummer 1. des vorigen §. geordnete Befreiung findet volle Anwendung auch auf diejenigen Erbschaften, Vermächtnisse und Pensionen der bezeichneten Art, welche ihrer Bestimmung gemäß aus dem Fürstenthume Neuch j. L. in solche Staaten zu entrichten sind oder von Angehörigen solcher Staaten bezogen werden, mit welchen über die gegenseitige Abgabefreiheit solcher Zuwendungen Uebereinkünfte bestehen.

§. 6.

In Auslande gelegene Immobilien kommen bei Entrichtung der Abgabe nie in Anschlag. Dagegen unterliegt derselben der ganze übrige Nachlaß, ohne Unterschied, wo sich derselbe befindet, mit Ausschluß jedoch des Inventariums ausländischer Grundbesitzungen.

§. 7.

Hat der Erblasser im Auslande gewohnt, in dem Fürstenthume Neuch j. L. aber Immobilien hinterlassen, so sind diese mit dem dazu gehörigen Inventar der Abgabe unterworfen.

§. 8.

Hat aber ein Erblasser neben seinem Wohnsitze im Auslande auch in dem Fürstenthume Neuch j. L. einen solchen gehabt, so unterliegen auch die übrigen Gegenstände des Nachlasses mit Ausnahme ausländischer Immobilien (§. 6.) der Abgabe, jedoch unter den in den §§. 9. und 10. enthaltenen Einschränkungen.